

Richtlinien zum Marburger Stadtpass

§ 1 Aufgabenstellung und Geltungsbereich

Der **Marburger Stadtpass** gilt als Berechtigungsausweis zur ermäßigten Inanspruchnahme der unten beschriebenen Angebote. Er soll Marburger Bürgern und Bürgerinnen mit geringem Einkommen die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen bzw. erleichtern.

§ 2 Personenkreis

- (1) Berechtigt sind Personen, deren Einkünfte eine Einkommensgrenze nicht überschreiten, die sich wie folgt zusammensetzt:

	Betrag
Erwachsene/Haushaltsvorstand	818,00 €
Ehe-/Lebenspartner bzw. Ehe-/Lebenspartnerinnen	368,00 €
Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen	327,00 €
Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren	311,00 €
Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren	291,00 €
Kinder unter 6 Jahren	237,00 €

Hinzu gerechnet werden noch die Kosten der tatsächlich zu zahlenden Miete (incl. Heizkosten).

Die Höhe der Einkommensgrenze wird vom Magistrat festgelegt. Mehrbedarfe wie sie in § 30 SGB XII beschrieben sind (z.B. wegen Alleinerziehung, Alter, kostenaufwendiger Ernährung usw.) können nach Vorlage der entsprechenden Nachweise bedarfssteigernd berücksichtigt werden. Nicht zum Einkommen zählen Mehraufwandsentschädigungen gem. § 16 Abs. 3 SGB II (sog. 1 €-Jobs). Weiterhin gelten die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit analog § 82 Abs.3 SGB XII (in der Regel 30% vom bereinigten Einkommen). Die Anspruchsberechtigung ist entsprechend § 90 SGB XII vermögensabhängig. Eine Unterhaltsüberprüfung wird jedoch nicht durchgeführt.

- (2) Der **Marburger Stadtpass** ist nicht übertragbar und bei Personen ab dem 16. Lebensjahr nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Er wird maximal für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.

- (3) Studierende erhalten keinen Stadtpass.

(4) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die einen vorrangigen Anspruch auf Schülerbeförderung nach den Bestimmungen über die Leistungen von Bildung und Teilhabe gem. § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), gem. § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder den entsprechenden Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) haben, erhalten keine Wertmarken für den städtischen Personennahverkehr.

§ 3 Leistungen

Der Marburger Stadtpass ermöglicht die vergünstigte Inanspruchnahme von Leistungen:

- **im städtischen Personennahverkehr :**

Stadtpassinhaber und -inhaberinnen [mit Ausnahme des nach § 2 Abs. 4 dieser Richtlinien ausgeschlossenen Personenkreises](#) erhalten Wertmarken, die zum Kauf der maßgeblichen Monatskarte innerhalb der Marburger Tarifgebiete berechtigen. Die Wertmarken können bei den Marburger Stadtwerken für den laufenden Monat, maximal aber für einen Monat im Voraus eingelöst werden. Wertmarken aus zurückliegenden Monaten werden nicht angenommen. Die Ermäßigung des jeweiligen Fahrpreises beträgt im Stadtgebiet in der Stadtpreisstufe 1 für die Erwachsenen –Monatskarte 24,50 € und für die Schüler- und Schülerinnenmonatskarte 22,00 €. In der Stadtpreisstufe 2 beträgt die Ermäßigung für Erwachsene 47,50 € und für Kinder und Jugendliche (bzw. Schülerinnen und Schüler) 40,00 €.

[Stadtpassinhaberinnen und Stadtpassinhaber, die nicht nach § 2 Abs. 4 dieser Richtlinien ausgeschlossen sind](#), erhalten für den Erwerb des Hessenweiten Schülertickets eine Wertmarke, die zu einer Ermäßigung über einen Betrag von 207,80 € berechtigt.

Die vorgenannten Ermäßigungen gelten nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines vom Kreis-Job-Center Marburg ausgegebenen Jobtickets.

Die Entscheidung über Anpassungen oder Veränderungen zu den Tarifen trifft der Magistrat.

- **der städtischen Schwimmbäder:**

Die Ermäßigung der Eintrittspreise richtet sich nach der Entgeltverordnung für die Benutzung der Bäder der Universitätsstadt Marburg.

- **der Volkshochschule (VHS) Marburg:**

Pro Semester wird ein Kurs mit 80 % der Kosten bezuschusst.

Darüber hinaus kann ein Deutschkurs pro Semester (ggf. auch in einem Semester aufeinander aufbauende Intensivkurse) gebührenfrei belegt werden.

Weiterhin sind Kurse, die der Alphabetisierung dienen, gebührenfrei zu belegen.

[Integrationskurse nach der Integrationskursverordnung \(IntV\)](#) sind nicht nach den Marburger Stadtpassrichtlinien zuschussfähig.

- **der Evangelischen Familien-Bildungsstätte (fbs) Marburg**

Pro Trimester wird ein Kurs mit 80 % der Kosten bezuschusst.

- **des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) und der Evangelische Familien-Bildungsstätte (fbs) Marburg**

Die von dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) und der Familienbildungsstätte (FBS) angebotenen Kurse „Starke Eltern, starke Kinder“ werden mit einem Festbetrag von 25,-- € pro Kurs unterstützt.

- **des Fachdienstes Jugendförderung:**

Bei Maßnahmen der Jugendpflege, der Jugendgruppenarbeit und der Jugendbildungsarbeit besteht Anspruch auf Ermäßigung des oder Befreiung vom Teilnehmer- und Teilnehmerinnenbeitrag nach Maßgabe der dortigen Vorgaben.

- **der KunstWerkStatt Marburg e.V.**

Pro Semester wird ein Kurs mit 60% bezuschusst.

- **der sonstigen Marburger Träger von Kultur-, Sport-, Bildungs-, Jugend- und Freizeitangeboten:**

Information über Umfang und Geltungsbereich der Vergünstigungen sind bei den jeweiligen Anbietern zu erhalten und werden von dort eigenverantwortlich geregelt.

§ 4 Verfahren

Der Marburger Stadtpass wird auf Antrag für jedes Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft ausgestellt.

§ 5 Ausstellungsbehörde

Ausstellungsbehörde für den **Marburger Stadtpass** ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachbereich Arbeit, Soziales & Wohnen, Fachdienst 50 – Soziale Leistungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom **01. Juli 2017** in Kraft. Sie ersetzt die zuletzt gültigen, vorangegangenen Richtlinien in vollem Umfang.

Marburg, den **20.06.2017**

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez. **Dr. Thomas Spies**
Oberbürgermeister